

# **BVGer D-4051/2019 vom 16. September 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4051\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4051_2019)

FR: TAF D-4051/2019 du 16 septembre 2019

IT: TAF D-4051/2019 del 16 settembre 2019

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) - unter Vorbehalt nachstehender Erwägung - einzutreten.

### **E. 1.3**

Auf die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachten - indessen nicht substantiiert begründeten - flüchtlingsrechtlichen Aspekte infolge der dargelegtermassen veränderten Situation in der F. \_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerde Ziff. 17) ist nicht einzutreten. Die Frage der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft war nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb dieses - nicht explizit gestellte - Begehren eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes darstellt.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführenden rügen eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Sie machen geltend, sie würden an schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden, die ganze Familie benötige zwingend eine psychotherapeutische Behandlung, welche im Irak nicht gewährleistet sei (Beschwerde Ziff. 25-27). Es ist weder den Akten zu entnehmen noch wird in der Beschwerde begründet, inwiefern das SEM in diesem Zusammenhang seine Pflichten zur Sachverhaltsfeststellung verletzt haben soll. Die Beschwerdeführenden haben im vorinstanzlichen Verfahren keine gesundheitlichen Probleme vorgebracht, wozu sie gegebenenfalls jedoch aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) verpflichtet gewesen wären. Entsprechend hatte das SEM keine Veranlassung, auf Fragen zu gesundheitlichen Beschwerden (psychische Leiden und psychotherapeutische Behandlung) einzugehen. Die Rüge erweist sich als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. aArt. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b aAbs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll, oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2003/17 E. 2b S. 104).

#### **E. 6.1**

Nachdem das SEM den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs - insoweit, als mit der Gesuchseingabe vom 28. Juni 2019 nicht auf eine erneute Überprüfung der individuellen Zumutbarkeitsvoraussetzungen bei einer Rückkehr in den Irak abgezielt werde - nicht in Abrede gestellt hat, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an seiner ursprünglichen Verfügung vom 14. Dezember 2016 festgehalten hat. Praxisgemäss ist der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend.

#### **E. 6.2**

Soweit in pauschaler Weise geltend gemacht wird, es lägen hinsichtlich der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Wiedererwägungsgründe vor, indem die Beschwerdeführenden bei einem Vollzug der Wegweisung nach G.\_\_\_\_\_ an Leib und Leben gefährdet seien (Beschwerde Ziff. 26), vermögen sie offensichtlich nichts zu ihren Gunsten zu bewirken, zumal sie gerade nicht nach G.\_\_\_\_\_, sondern in die F.\_\_\_\_\_ zurückreisen können. Das SEM hat deshalb zu Recht den Schluss gezogen, unter dem Aspekt der Zulässigkeit lägen keine Wiedererwägungsgründe vor.

### **E. 6.3**

Soweit die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges mit dem Fehlen eines sozialen und familiären Beziehungsnetzes, dem Alter der beiden Kinder, mangelnden Reintegrationsperspektiven, der Herkunft aus dem E.\_\_\_\_\_ und der Verletzung der KRK begründet wird, vermögen die Beschwerdeführenden daraus nichts abzuleiten. Es ist mit dem SEM einig zu gehen, dass diese Vorbringen bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens beurteilt wurden und - soweit aus den Akten ersichtlich - keine seither wesentlich veränderte Sachlage vorliegt. So stellte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-409/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 6.5 fest, die beiden (...) würden sich gut drei Jahre lang in der Schweiz aufhalten, was als nicht besonders lange erscheine. Gewisse soziale Bindungen ausserhalb der Kernfamilie dürften zwar bestehen. Hingegen sei auch in Berücksichtigung der eingereichten Beweismittel (Anmerkung: im ordentlichen Verfahren wurden namentlich ein Bericht der zuständigen Schule sowie ein Bericht der zuständigen Diakonie, welche den beiden Mädchen wie auch den Eltern fortgeschrittene deutsche Sprachkenntnisse sowie eine beste Integration bei den anderen Schülerinnen und Schülern und innerhalb der Gemeinschaft der Diakonie bestätigen, eingereicht) nicht davon auszugehen, dass die (...) aufgrund der Rückkehr ins Heimatland aus einer bereits gefestigten Lebensstruktur herausgerissen würden und der Gefahr einer Entwurzelung ausgesetzt seien. Es sei ihnen grundsätzlich zuzumuten, mit der Familie in den G.\_\_\_\_\_ zurückzureisen. In den im vorliegenden Verfahren (sowohl beim SEM wie auch auf Beschwerdeebene) eingereichten zahlreichen Unterstützungsbriefen und Referenzschreiben wird erneut die gute Integration der beiden (...) wie auch ihrer Eltern in der Schweiz, namentlich in der (...) und schulischen Gemeinschaft, betont. Damit wird lediglich Bekanntes wiederholt und nichts Neues vorgebracht. Eine wiedererwägungsrechtlich relevante beziehungsweise eine erheblich veränderte Sachlage seit dem Urteilszeitpunkt (24. Oktober 2018) ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht ersichtlich, was angesichts der vergleichsweise kurzen Zeitdauer von weniger als einem Jahr auch nicht erstaunt.

### **E. 6.4**

Zu den erstmals in der Beschwerdeschrift geltend gemachten psychischen Problemen der Beschwerdeführenden und der damit benötigten zwingenden psychotherapeutischen Behandlung ist festzuhalten, dass diese angeblichen gesundheitlichen Probleme gänzlich unsubstantiiert bleiben. Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) keine ärztlichen Berichte eingereicht haben und für das Bundesverwaltungsgericht in keiner Art und Weise ersichtlich ist, inwiefern gesundheitliche Probleme bestehen sollten. Dies gilt umso mehr, als im ordentlichen Asylverfahren der Beschwerdeführer als gesund bezeichnet wurde und betreffend die anderen Familienmitglieder keine Leiden erwähnt wurden (vgl. Urteil des BVGer D-409/2017 E. 6.4). Es ist daher zu schliessen, dass die Beschwerdeführenden aktuell

keiner weiteren medizinischen Behandlung bedürfen. Im Übrigen haben sie sich für allfällige Kinderschutzmassnahmen, soweit sie solche anbegehren, an die hierfür zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 315 Abs. 1 ZGB zu wenden.

#### **E. 6.5**

Die Einschätzung im Referenzurteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015, auf welches das Bundesverwaltungsgericht im ordentlichen Asylverfahren seine Ausführungen zur grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden gestützt hat (vgl. D-409/2017 E. 6.2), hat nach wie vor Gültigkeit (vgl. dazu Urteil des BVGer E-3254/2019 vom 8. Juli 2019 E. 7.4 m.w.H.). Aus den hier eingereichten Beweismitteln vermögen die Beschwerdeführenden nichts Gegenteiliges abzuleiten. So geht aus der Beschwerde und den zahlreichen Zeitungsartikeln nicht hervor, inwieweit sich die Situation im E.\_\_\_\_\_ seit dem Beschwerdeurteil vom 24. Oktober 2018 wesentlich verändert haben soll, sodass der Wegweisungsvollzug für die Beschwerdeführenden unzumutbar sein sollte. Im Übrigen reichen die Beschwerdeführenden Beweismittel ins Recht, welche - abgesehen vom undatierten Filmzuschnitt über die Sicherheits- und Bildungssituation im Irak auf der CD - bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-409/2017 vom 24. Oktober 2018 erschienen sind und damit für das vorliegende Verfahren ohnehin nicht von Belang sind (vgl. E. 5.2 hiervor).

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden mit dem Wiedererwägungsgesuch keine nachträglich im Verhältnis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2018 veränderte Situation geltend machten. Das SEM hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 8**

Mit vorliegendem Urteil fällt der mit Verfügung vom 13. August 2019 gestützt auf Art. 56 VwVG angeordnete provisorische Vollzugsstopp dahin.

#### **E. 9.1**

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihr Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht stattzugeben ist.

#### **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.